

GZ BMBWK-5.121/0001-BrS/2005

## **A U S S C H R E I B U N G**

betreffend

### **Ersatzmethoden zum Tierversuch**

Unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989, wird zur Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingeladen, Vorschläge bzw. Angebote für die Erarbeitung bzw. Bearbeitung von Ersatzmethoden zum Tierversuch zu erstatten.

### **Zielsetzung: Ersatzmethoden zum Tierversuch**

Gemäß § 17 des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989, ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaften die Ausarbeitung von anderen Methoden und Verfahren zum Tierversuch (Ersatzmethoden) zu fördern. Dabei soll angestrebt werden, wissenschaftlich aussagefähige Ersatzmethoden zu entwickeln und/oder zu validieren, die

- eine Verringerung der Anzahl oder der Belastung der Versuchstiere ermöglichen oder
- Tierversuche überhaupt entbehrlich machen.

Dazu gehört auch die Erhöhung der Aussagekraft von Tierversuchen, wenn hiedurch den obigen Zielsetzungen entsprochen wird.

Vorschläge und Angebote (einschließlich Kostenangaben) für Auftragsarbeiten, Forschungsprojekte, etc. sind unter Angabe wissenschaftlicher Referenzen mit dem Hinweis auf die gegenständliche Ausschreibung „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ zu richten an:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,  
Bereich Gentechnik-Tierversuche, Rosengasse 2-6, A-1014 Wien

Die Vergabe bzw. Förderung von Arbeiten (Projekten, Forschungsvorhaben, etc.) für Ersatzmethoden zum Tierversuch erfolgt nach wissenschaftlicher Prüfung durch unabhängige Gutachter/innen.

Wien, 29. September 2005  
Die Bundesministerin:  
Elisabeth Gehrler